

Newsletter

28. Januar 2019

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

Arbeitsbefreiung bei ehrenamtlicher Tätigkeit als Wahlhelfer

Das BMI hält an seiner Vorgabe fest, Arbeitnehmer, die im Rahmen der Europawahl beziehungsweise im Rahmen von Landtags- und Kommunalwahlen sowie Plebisziten im Jahr 2019 an einem arbeitsfreien Tag als ehrenamtliche Helfer eingesetzt werden, einen Tag Arbeitsbefreiung zu gewähren.

Voraussetzung für die Arbeitsbefreiung ist allerdings, dass von den Kommunen kein unangemessen hohes Erfrischungsgeld gezahlt wird. Das Erfrischungsgeld darf demnach nicht mehr als 25 Prozent über den Betrag von 25 Euro für ehrenamtliche Wahlhelfer beziehungsweise 35 Euro für den Vorsitzenden des Wahlvorstandes liegen.

Quelle: BMVg P II 5, P II 6 P II 7 – Az 18-20-03 vom 28. Dezember 2018

Anwendung der Trennungsgeldverordnung

Die Vorgaben zur Anwendung der Trennungsgeldverordnung bei Versetzungen und Abordnungen im Inland wurden fortgeschrieben und aktualisiert.

Quelle: Zentrale Dienstvorschrift A-2212/1 (Version 3) – Az 21-05-00 vom 19. Dezember 2018

Personal-/Vertrauensärztliche Untersuchung und Begutachtung

Die Zentrale Dienstvorschrift gibt Vorgaben für die Beauftragung und die Durchführung von personal-/vertrauensärztliche Untersuchungen und Begutachtungen von Zivilpersonal im Geschäftsbereich.

Quelle: Zentrale Dienstvorschrift A-1334/6 – Az 11-80-00/-08 vom 13. Dezember 2018

Anwendung des Bundesumzugkostengesetzes

Die Vorgaben zur Anwendung des Bundesumzugkostengesetzes wurden fortgeschrieben und aktualisiert.

Quelle: Zentrale Dienstvorschrift A-2213/1 (Version 3) – Az 21-10-02 vom 19. Dezember 2018

...aus der Tariflandschaft

Entgeltumwandlung

Mit dem Bezugsrundschreiben informiert das BMI über die Auswirkungen des am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Betriebsrentenstärkungsgesetzes auf die tariflich vereinbarte und weiterhin geltende Möglichkeit der Entgeltumwandlung.

Die Details können der kommenden Ausgabe der VAB aktuell entnommen werden.

Quelle: Rundschreiben des BMI – Az D5-31004/22#10 vom 18. Dezember 2018

...aus der Rechtsprechung

Urlaubsabgeltung bei Tod des Arbeitnehmers im laufenden Arbeitsverhältnis

Endet das Arbeitsverhältnis durch den Tod des Arbeitnehmers, haben dessen Erben Anspruch auf Abgeltung des vom Verstobenen nicht genommenen Urlaubs.

Der Abgeltungsanspruch der Erben umfasst dabei nicht nur den Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub nach §§ 1, 3 Abs. 1 Bundesurlaubsgesetz (BurlG) von 24 Werktagen, sondern auch den Anspruch auf Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen nach § 125 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch IX (alte Fassung) sowie den Anspruch auf Urlaub nach § 26 TVöD, der den gesetzlichen Mindesturlaub übersteigt, also weitere 6 Werktage Urlaub.

Quelle: Bundesarbeitsgericht – Pressemitteilung 1/19 – Urteil 9 AZR 45/16 vom 22. Januar 2019

...aus der politischen Landschaft

Rentenversicherungsbericht – Deutlich steigende Renten in Aussicht

Der aktuelle Bericht der Bundesregierung über die Finanzentwicklung der Rentenversicherung, den das Kabinett beschlossen hat, zeigt, dass es der gesetzlichen Alterssicherung gut geht. Wegen der guten Lohnentwicklung erwartet die Bundesregierung auch für 2019 eine deutliche Rentenerhöhung um voraussichtlich 3,18 Prozent im Westen und 3,91 Prozent im Osten.

Weitere Details sind der kommenden Ausgabe der VAB aktuell zu entnehmen.

Quelle: Pressemitteilung der Bundesregierung vom 28. November 2018

Beschäftigungsbilanz 2018

Die Zahl der Erwerbstätigen in Deutschland hat 2018 mit rund 44,8 Millionen Menschen (562.000 Personen oder 1,3 Prozent mehr als 2017) im Jahresdurchschnitt einen neuen Höchstwert erreicht. Gestiegen ist vor allem die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Fast 700.000 Personen mehr als vor einem Jahr arbeiteten im Oktober 2018 sozialversicherungspflichtig. Insgesamt waren es 33,47 Millionen. Dagegen sank die Zahl der geringfügig Beschäftigten und der Selbständigen.

Parallel gingen Arbeitslosigkeit und auch Langzeitarbeitslosigkeit zurück.

Quelle: Pressemitteilung der Bundesregierung vom 4. Januar 2019

Antrag zu Berlin-Umzug abgelehnt

Der Bauausschuss hat die Forderung einer Bundestagsfraktion nach einem Komplettumzug der Bundesregierung nach Berlin abgelehnt.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages – HIB 982/2018 vom 12. Dezember 2018

Überstunden in Deutschland

Die Beschäftigten in Deutschland haben im vergangenen Jahr 1,1 Milliarden Überstunden gemacht, das entspricht zwei Prozent der insgesamt geleisteten Arbeitsstunden (58,3 Milliarden). Das geht aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion hervor. Darin heißt es weiter, von diesen geleisteten zwei Prozent Arbeitsstunden seien 1,1 Prozent unbezahlte und 0,9 Prozent bezahlte Überstunden gewesen.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages – HIB 961/2018 vom 7. Dezember 2018

Entschädigung von Arbeitsunfällen

Im Jahr 2017 haben die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand rund 1,1 Millionen meldepflichtige Arbeits- und Wegeunfälle registriert. Diese Zahlen nennt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion. Die Leistungsfälle aufgrund von nicht-meldepflichtigen und meldepflichtigen Arbeits- und Wegeunfällen zusammen summierten sich demnach auf 2,2 Millionen.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages – HIB 961/2018 vom 7. Dezember 2018

Anerkennung von Berufskrankheiten

Im Jahr 2017 gab es rund 75.000 Verdachtsfälle auf eine Berufskrankheit, die den gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand gemeldet wurden. In 38.080 Fällen wurde der Verdacht bestätigt, in 19.794 Fällen anerkannt. Die Kosten der Leistungsfälle beliefen sich demnach auf rund 1,6 Millionen Euro.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages – HIB 946/2018 vom 5. Dezember 2018

Immer mehr ältere Beschäftigte

Bei der Erwerbsbeteiligung älterer Beschäftigter sind in den vergangenen Jahren beachtliche Erfolge erzielt worden. Das betont die Bundesregierung in ihrem dritten Bericht zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre. Demnach hat die Erwerbstätigenquote der 60- bis 64-Jährigen, die im Jahr 2000 noch bei 20 Prozent lag, mittlerweile die 50-Prozent-Marke überschritten und lag 2017 bei 58 Prozent. Besonders stark ist der Anteil der älteren Frauen gestiegen, bei denen die Quote mehr als viermal so hoch war wie im Jahr 2000. Die Quote der Männer hat sich in dieser Zeit verdoppelt.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages – HIB 946/2018 vom 5. Dezember 2018

Tarifbindung in den Betrieben

Der Anteil der tarifgebundenen Betriebe in Deutschland lag im Jahr 2017 nur noch bei 27 Prozent. Das schreibt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage einer Bundestagsfraktion unter Bezug auf Daten des IAB-Betriebspanels 2017. Daraus geht auch hervor, dass 45 Prozent der Beschäftigten 2017 nicht mehr zu den Bedingungen eines Tarifvertrages arbeiteten.

Quelle: Pressemitteilung des Bundestages – HIB 1015/2018 vom 21. Dezember 2018

Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb 53123 Bonn • Rochusstraße 178

| | | | | | |
|-----------------------------------|--|---------|--|---|--|
| Name | | Vorname | | Geburtstag | |
| PLZ | | Ort | | Straße/Haus-Nr. | |
| Berufs- oder Funktionsbezeichnung | | | | E-Mailadresse / Telefon (Erreichbarkeit tagsüber) | |
| Beschäftigungsdienststelle | | | | Straße/Haus-Nr. | |
| PLZ | | | | Ort | |
| | | | | Personalbearbeitende Dienststelle | |

Entgeltgruppe: _____ Teilzeitbeschäftigt: Ja, zu _____ % Nein
 Auszubildende/r: Ja

Werber: _____ Mitgliedsnummer: _____

Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft _____ Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:

| | | |
|------------------|------------|----------------|
| Bereich (I-VIII) | Bundesland | Standortgruppe |
|------------------|------------|----------------|

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. IM DBB, ROCHUSSTRASSE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000337141
 Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto wiederkehrend

vierteljährlich halbjährlich jährlich einzuziehen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

| | | |
|--|-----------------------|-------------|
| Name des Kontoinhabers (Name, Vorname) | Straße und Hausnummer | PLZ und Ort |
| Name der Bank | BIC | IBAN |

Datenschutzhinweis:

Ich bin damit einverstanden, dass die vorstehend gemachten Angaben zum Zwecke der satzungsmäßigen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ihre personenbezogenen Daten werden vom VAB gemäß der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem deutschen Datenschutzrecht (BDSG) für die Begründung und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft erhoben, verarbeitet und genutzt. Im Rahmen dieser Zweckbestimmungen werden Ihre Daten ausschließlich zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben an diesbezüglich besonders Beauftragte weitergegeben und genutzt. Die europäischen und deutschen Datenschutzgesetze gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung. Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie in unserer Datenschutzrichtlinie unter: <http://www.vab-gewerkschaft.de/servicenav/datenschutz.php>.

Ort Datum Unterschrift

Monatsbeiträge 2019

| EG | EG P | Beitrag € | EG | EG P | Beitrag € | EG | EG P | Beitrag € | EG | EG P | Beitrag € |
|----|------|-----------|----|------|-----------|----|------|-----------|----|------|-----------|----|-----------|-----------|----|------|-----------|-----|------|-----------|
| 1 | | 9,25 | 3 | P 5 | 12,25 | 6 | | 14,00 | 9a | P 9 | 15,75 | 10 | P 12/P13 | 19,00 | 13 | | 22,50 | 15Ü | | 34,50 |
| 2 | | 11,50 | 4 | P 6 | 13,00 | 7 | P 7 | 14,50 | 9b | P 10 | 16,50 | 11 | P 14/P 15 | 19,75 | 14 | | 24,25 | | | |
| 2Ü | | 12,00 | 5 | | 13,50 | 8 | P 8 | 15,00 | 9c | P 11 | 17,00 | 12 | P16 | 21,50 | 15 | | 26,50 | | | |

Der MITGLIEDSBEITRAG beträgt monatlich 0,5 % (Stufe 3) der jeweiligen (auch gesicherten) Entgeltgruppe. Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 75% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Beitrag für Rentner: € 3,50/Monat. Auszubildende: € 2,50/Monat

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine DIENSTHAFTPFLICHTVERSICHERUNG sowie eine FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und einem Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,-.